



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 588/09

vom
2. März 2010
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur bandenmäßigen unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln
in nicht geringer Menge

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundes-
anwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. März 2010 gemäß
§§ 349 Abs. 2 und 4, 357 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts
Dortmund vom 19. Mai 2009 - entsprechend der Antragsschrift
des Generalbundesanwalts - im Schuldspruch dahin geändert,
dass
 - a) beim Angeklagten J. jeweils die tateinheitliche Verurteilung
wegen Beihilfe zur bandenmäßigen unerlaubten Einfuhr von
Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und
 - b) beim Mitangeklagten R. jeweils die tateinheitliche Verurteilung
wegen bandenmäßiger unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln
in nicht geringer Menge entfällt.
2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu
tragen.

Tepperwien

Solin-Stojanović

Ernemann

Franke

Mutzbauer